

## Stellungnahme

---

zum Referentenentwurf des BMI und des  
BMFSFJ eines „Gesetzes zur Digitalisierung  
von Familienleistungen“

Berlin, Mai 2020  
Abteilung Soziale Sicherung

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen“

## Zusammenfassung

Der ZDH begrüßt grundsätzlich die Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachungen, die mit dem Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen vorgesehen sind. Es ist eine Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger, wenn Anträge schneller und bequemer gestellt werden können, einzelne Papiernachweise entfallen und die Nachweiserbringung auf elektronischem Wege möglich wird.

Auch die elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern durch die Rentenversicherung (rvBEA-Verfahren) ist sinnvoll. Wenn das Ausfüllen von Papierbescheinigungen entfällt, wird dies den Bürokratieaufwand der Betriebe reduzieren.

Bei der technischen Umsetzung dieses Gesetzes muss im Blick behalten werden, dass es bundeseinheitliche Regelungen gibt und dass die rechtlichen Rahmenbedingungen rechtzeitig realisiert werden.

## Zu den Regelungen im Einzelnen:

Der ZDH begrüßt, dass laut dem Referentenentwurf ermöglicht werden soll, dass mehrere Leistungen parallel beantragt werden können (z.B. von Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag) und die Nachweise mittels elektronischem automatisierten Datenabruf (z.B. zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen) beigebracht werden können. Diese Neuregelungen entsprechen nicht nur dem Onlinezugangsgesetz (OZG), das Bund und Länder verpflichtet, bis 2022 alle Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemie

ist es sinnvoll für Bürgerinnen und Bürger, unnötige Behördengänge zu vermeiden.

## rvBEA-Verfahren muss für alle Lohnabrechnungsformen gelten

Der ZDH begrüßt grundsätzlich den im Referentenentwurf vorgesehenen neuen § 108 a SGB IV, der die Nutzung des bisherigen rvBEA-Verfahrens durch die Elterngeldstellen ermöglicht. Im Rahmen von rvBEA kann die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) bei den Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch abfragen. Dieser Dialogweg soll künftig auch dazu genutzt werden, um Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber, die bei der Beantragung von Elterngeld benötigt werden und bisher in Papierform ausgefüllt werden müssen, durch eine elektronische Abfrage von Entgeltbescheinigungsdaten zu ersetzen.

Laut dem Referentenentwurf wird es bei den Arbeitgebern zu einem einmaligen Umstellungsaufwand durch die Erstellung eines neuen Moduls in den Entgeltabrechnungsprogrammen und anschließend zu einer Reduktion der Bürokratiekosten kommen. Voraussetzung für das neue elektronische Übermittlungsverfahren sei „die Nutzung eines systemgeprüften Lohnabrechnungsprogramms beim Arbeitgeber“ (Gesetzesbegründung, Seite 31). Diese Formulierung ist nach Ansicht des ZDH zu unpräzise. Viele Handwerksbetriebe machen die Lohnabrechnung nicht selbst, sondern delegieren diese an ihren Steuerberater. Auch für diese Fälle der Lohnabrechnung mit Hilfe von Steuerberatern muss das elektronische Übermittlungsverfahren gelten.

## **Datenschutz noch nicht ausreichend geklärt**

Noch nicht ausreichend geklärt ist nach Ansicht des ZDH die Frage des Datenschutzes. Der Referentenentwurf enthält zahlreiche datenschutzrechtlich relevante Regelungen, wie z.B. die Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Einsatz von ELSTER-Zertifikaten und die Anpassung der Neuregelungen an die Datenschutzgrundverordnung.

Wie das BMI und das BMFSFJ in ihrem Anschreiben mitgeteilt haben, war zu Beginn des Abstimmungsprozesses über den geplanten Referentenentwurf auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt. Eine Beurteilung des Referentenentwurfs durch den Datenschutzbeauftragten liegt aber nicht vor. Der ZDH regt an, dass ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben wird.

## **Technische Umsetzung im Blick behalten**

Der ZDH begrüßt den Ansatz, „einen Gleichlauf der Anforderungen an den elektronischen Identitätsnachweis auch für nicht-grenzüberschreitende Sachverhalte an den Sicherheitsniveaus vorzunehmen“ (§ 8 Abs. 1 OZG). Folglich können die im Rahmen der OZG-Umsetzung bereitgestellten Nutzerkonten mit allen nach eIDAS-Verordnung notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln ohne Einschränkungen genutzt werden.

Der im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag, das Sicherheitsniveau für Verwaltungsleistungen nicht „behördenspezifisch“, sondern verbindlich festzulegen (§ 8 Abs. 2 OZG), um einen „Flickenteppich an Sicherheitsniveaus“ zu vermeiden, ist nach Auffassung des ZDH ebenfalls sinnvoll.

Die Anwendung der sog. ELSTER-Softwarezertifikate ist prinzipiell der richtige Schritt, um Unternehmen die elektronische Authentifizierung für das substantielle Sicherheitsniveau anzubieten. Inakzeptabel ist allerdings, dass diese Regelung nur begrenzt bis Ende Juni 2023 gelten und dann auslaufen soll.

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber aufgerufen, den Anforderungen der Wirtschaft entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen für Unternehmenskonten im OZG rechtzeitig vor Ablauf der oben genannten Frist zu realisieren.